

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/8718, 16/9238 –**

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen

A. Problem

Der Ausbildungsmarkt hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Die Bundesregierung hat mit den Partnern im Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs viel erreicht. Dennoch gibt es weiteren Handlungsbedarf: Insbesondere leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler schaffen nur teilweise den direkten Übergang in eine Berufsausbildung. Die Zahl derer, die ihren Wunsch auf eine betriebliche Ausbildung nicht realisieren konnten, ist weiter angewachsen. Nur wer gut ausgebildet ist, hat dauerhaft eine berufliche Perspektive. Berufliche Bildung ist die Grundlage für eine freie und aktive Lebensgestaltung, für Anerkennung und Wohlstand. Eine gute Ausbildung ist nicht nur für den Einzelnen ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Leben, sondern auch entscheidend für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze muss gezielt zugunsten leistungsschwächerer und sich seit langem um Ausbildung bemügender junger Menschen weiter spürbar erhöht werden. Schülerinnen und Schüler, denen der Schulabschluss und der Einstieg in Ausbildung schwerer fallen, müssen bereits in der Schule aufgefangen und beim Einstieg in eine Berufsausbildung unterstützt werden. Wenn in Ausnahmefällen eine Zweitausbildung notwendig ist, muss auch die Möglichkeit bestehen, dem Auszubildenden bei der Finanzierung seines Lebensunterhalts zu helfen.

B. Lösung

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden wesentliche Elemente des mit der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung am 9. Januar 2008 beschlossenen Konzeptes „Jugend-Ausbildung und Arbeit“ gesetzlich umgesetzt. Ein Ziel des Konzeptes ist die Schaffung von 100 000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen bis zum Jahr 2010.

Arbeitgeber, die bis Ende 2010 für förderungsbedürftige Ausbildungsuchende aus früheren Schulentlassjahren allgemein bildender Schulen zusätzliche Ausbildungsplätze im dualen System schaffen, werden mit einem einmaligen Ausbildungsbonus in Höhe von 4 000, 5 000 oder 6 000 Euro je zusätzlichem Auszubildenden unterstützt. Diese bis Ende des Jahres 2010 befristete Ausnahmeregelung lässt den Grundsatz der originären Verantwortung der Wirtschaft für die Ausbildung des eigenen Fachkräftenachwuchses unangetastet.

In Ergänzung zu den vielfältigen ehrenamtlichen Ausbildungspatenschaften können Jugendliche, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, in den nächsten Jahren bei der Vorbereitung des Schulabschlusses, bei der Berufsorientierung und Berufswahl und beim Übergang in eine Berufsausbildung individuell durch eine Berufseinstiegsbegleitung unterstützt werden.

Die Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe wird für eine zweite Berufsausbildung im Rahmen einer Ermessensleistung ermöglicht, wenn die dauerhafte berufliche Eingliederung sonst nicht zu erreichen ist und durch die zweite Ausbildung voraussichtlich erreicht wird.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Der Bundesrat hat am 11. November 2007 beschlossen, den Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (Bundestagsdrucksache 16/6968) gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der Gesetzentwurf sieht die Einführung von Ausbildungsplatzzuschüssen für zusätzliche Ausbildungsplätze, die mit Altbewerbern besetzt werden, vor. Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausgestaltung geprüft. Sie erscheint jedoch aufgrund ihrer Beschränkungen hinsichtlich Laufzeit, Zielgruppe, Förderhöhe und Auszahlungsmodus weniger geeignet, das in der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung formulierte Ziel, bis 2010 100 000 zusätzliche Ausbildungsplätze für Altbewerber zu schaffen, zu realisieren.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Finanzielle Auswirkungen

Der Ausbildungsbonus führt nach einer Modellrechnung bis zum Jahr 2012 zu Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in geschätzter Höhe von rund 450 Mio. Euro.

Für die Ermessensleistung Berufseinstiegsbegleitung sind bis zum Jahr 2014 Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit in geschätzter Höhe von 240 Mio. Euro zu erwarten.

Die finanziellen Auswirkungen der Förderung der Zweitausbildung in Ausnahmefällen werden auf jährliche Aufwendungen in Höhe von etwa 3 Mio. Euro geschätzt.

Eingliederungserfolge der neuen Maßnahmen führen in nicht bezifferbarer Höhe zu Minderausgaben bei anderen Leistungen.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Bewilligung und Auszahlung der neuen Leistungen entstehen zwar Kosten für die Verwaltung in nicht näher quantifizierbarem geringen Umfang, gleichzeitig fallen aber Verwaltungskosten weg, die bei der Bewilligung und Auszahlung der andernfalls erforderlichen Leistungen entstehen würden.

E. Sonstige Kosten

Keine

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die allgemeine Antragspflicht in zwei Fällen ausgeweitet und zwei neue Informationspflichten für die Unternehmen eingeführt. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten werden auf rund 940 000 Euro pro Ausbildungsjahr geschätzt.

Darüber hinaus wird jeweils eine neue Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung eingeführt. Die daraus resultierenden Bürokratiekosten können nicht adäquat geschätzt werden.

Die mit dem Ausbildungsbonus nach § 421r verbundenen Bürokratiekosten sind angesichts der zu erwartenden Begünstigungen zu vernachlässigen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/8718, 16/9238 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen,

Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

1. § 421r wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „bemüht haben und“ die Wörter „einen mittleren Schulabschluss mit höchstens der Abschlussnote ausreichend in den Fächern Deutsch oder Mathematik,“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Förderungsbedürftig sind Auszubildende,

1. die bereits im Vorjahr oder früher die allgemein bildende Schule verlassen haben und die

a) sich bereits für die beiden vorhergehenden Jahre und früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben oder

b) sich bereits für das Vorjahr oder früher erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemüht haben und einen mittleren Schulabschluss haben,

oder

2. deren Ausbildungsvertrag über eine Ausbildung im Sinne von Absatz 3 wegen einer Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes vorzeitig beendet worden ist, wenn deren Vermittlung in ein die Ausbildung fortführendes Ausbildungsverhältnis wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist,

soweit sie nicht unter Satz 2 fallen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „erhalten,“ das Wort „oder“ eingefügt.

bb) Nummer 3 wird aufgehoben.

cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

c) Absatz 6 Satz 5 wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Hat der Auszubildende bei dem Arbeitgeber eine geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung durchlaufen, ist die dafür erbrachte Leistung auf den Ausbildungsbonus anzurechnen. Eine Reduzierung des Ausbildungsbonus nach Absatz 6 Satz 4 erfolgt nicht.“

e) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

f) Nach dem neuen Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

„(10) 50 Prozent der Leistung werden nach Ablauf der Probezeit, 50 Prozent der Leistung werden nach Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung ausgezahlt, wenn das Ausbildungsverhältnis jeweils fortbesteht.“

g) Die bisherigen Absätze 9 bis 11 werden die Absätze 11 bis 13.

2. § 421s wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „unterstützen,“ die Wörter „und mit den Arbeitgebern in der Region“ eingefügt.

b) In Absatz 8 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Die Bundesagentur hat die Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Auswahl der Schulen einzubeziehen.“

Berlin, den 4. Juni 2008

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Vorsitzender

Stefan Müller (Erlangen)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Stefan Müller (Erlangen)

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahren

1. Überweisungen

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/8718** ist in der 154. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. April 2008 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden sowie dem Haushaltsausschuss nach § 96 GO-BT überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung haben den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Bundestagsdrucksache 16/8718 in ihren Sitzungen am 4. Juni 2008 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der Fassung des vorgelegten Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen die Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Ausbildungsmarkt hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Nach der am 13. Dezember 2007 veröffentlichten Ausbildungsplatzbilanz 2007 des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) wurden zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. September 2007 bundesweit rund 625 900 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen. Das sind rund 49 700 Verträge (+8,6 Prozent) mehr als im Vorjahreszeitraum. Erstmals seit 2001 sind damit 2007 wieder mehr als 600 000 neue Ausbildungsverträge abgeschlossen worden. Dennoch gibt es weiteren Handlungsbedarf: Der Anteil der Altbewerber an den gemeldeten Bewerbern ist nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zum Ausbildungsstellenmarkt in den letzten acht Jahren von 40 Prozent auf 52,4 Prozent gestiegen. Diese Zahl zeigt, dass zunehmend junge Menschen nicht unmittelbar nach dem Verlassen der allgemein bildenden Schule einen Ausbildungsplatz finden. Damit ihre Zahl sinkt, muss die Zahl der Ausbildungsplätze kurzfristig weiter steigen.

Gut ausgebildete Arbeitnehmer sichern Arbeitsplätze und geben Wachstumsimpulse. Berufliche Bildung ist die Grundlage für eine freie und aktive Lebensgestaltung, für Anerkennung und Wohlstand. Sie ist entscheidend für die Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland und eröffnet dem Einzelnen neue Perspektiven für seine Zukunft.

Mit ihrer Qualifizierungsinitiative „Aufstieg durch Bildung“ vom 9. Januar 2008 bekennt sich die Bundesregierung zu Bildung und Qualifizierung als Schlüssel für die Zukunft Deutschlands und seiner Bürger. Ein zentrales Element der

Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung bildet das Konzept „Jugend-Ausbildung und Arbeit“, das dem Ausbildungsmarkt zusätzliche Impulse gibt. Ein Ziel des Konzeptes ist die Schaffung von 100 000 zusätzlichen Ausbildungsplätzen bis 2010. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch werden wesentliche Elemente dieses Konzeptes umgesetzt.

Das Gesetz fördert mit drei gezielten Maßnahmen den Übergang in berufliche Ausbildung und die Durchführung einer Berufsausbildung. Die drei Maßnahmen werden einheitlich als Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch ausgestaltet, die von der Agentur für Arbeit auch zugunsten von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erbracht werden.

Um Erkenntnisse über die Effektivität und Effizienz der neuen, befristet eingeführten Maßnahmen Ausbildungsbonus und Berufseinstiegsbegleitung zu erlangen und gegebenenfalls Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenwirken zu können, werden sie durch eine Begleitforschung des Bundes evaluiert.

1. Ausbildungsbonus

Diejenigen, die nicht aus eigener Kraft einen Ausbildungsplatz finden können, bedürfen der besonderen Unterstützung der Gesellschaft, damit auch sie ihren beruflichen Lebensweg erfolgreich und zukunftssicher gestalten können. Trotz aller Erfolge stellt sich gerade für die Schwächsten unter den Ausbildungsuchenden die Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz als nur schwer zu überwindende Hürde dar. Ihnen gelingt der Einstieg in Ausbildung oftmals nicht in dem Jahr, in dem sie die allgemein bildende Schule verlassen, obwohl sie sich um eine Ausbildung bemühen. Diese jungen Menschen sind im besonderen Maße förderungsbedürftig. Sie brauchen gezielt Unterstützung, um in eine Berufsausbildung zu gelangen. Daher wird im Arbeitsförderungsrecht befristet ein Anreiz für Arbeitgeber in Form eines Ausbildungsbonus geschaffen, zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für förderungsbedürftige Ausbildungsuchende aus früheren Schulentlassjahren allgemein bildender Schulen anzubieten.

Ziel ist eine unkomplizierte und unbürokratische Förderung durch einen pauschalen Ausbildungszuschuss, dessen Höhe sich grundsätzlich an der Ausbildungsvergütung orientiert. Die Förderung leistet zugleich einen wichtigen Beitrag zum Abbau des hohen Altbewerberbestandes.

Durch die Befristung des Ausbildungsbonus bis Ende 2010 wird betont, dass Ziel der Regelung die schnelle Schaffung einer hohen Anzahl an zusätzlichen Ausbildungsplätzen zugunsten förderungsbedürftiger Ausbildungsuchender aus früheren Schulentlassjahren allgemein bildender Schulen ist. Angesichts des nach wie vor hohen Altbewerberbestandes ist aktuell eine Ausnahmesituation entstanden, die auch außergewöhnliche Einmalmaßnahmen erfordert. Es wird von der Wirtschaft erwartet, dass sie die Zahl der Ausbildungsplätze auf dem durch die Förderung erreichten hohen Niveau eigenständig hält. Die Ausbildung des eigenen Fachkräf-

tenachwuchses einschließlich der Zahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung ist und bleibt eine originäre Aufgabe der Wirtschaft (vgl. dazu auch BVerfG, Urteil vom 10. Dezember 1980, 2 BvF 3/77, Rn. 88 ff. = BVerfG 55, 274 (312 f.)). Dieser Grundsatz wird nicht in Frage gestellt.

2. Berufseinstiegsbegleitung

Ein erfolgreicher Übergang von Schule in Ausbildung und Beschäftigung ist für jeden Jugendlichen ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem eigenverantwortlichen und selbständigen Leben. Dieser Schritt ist jedoch für viele Jugendliche mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Von den Hauptschulabsolventen des Schuljahres 2005/2006 strebten nach einer Schulabgängerbefragung des BIBB mehr als 90 Prozent eine Ausbildung im dualen System an. Tatsächlich gelang nur 35,7 Prozent der Jugendlichen unmittelbar der Übergang ins duale System.

Ziel der befristeten Regelung ist, dass im Rahmen einer modellhaften Erprobung bei einem Träger fest beschäftigte Berufseinstiegsbegleiter Schüler an 1 000 Schulen im ganzen Bundesgebiet beim Übergang von der allgemein bildenden Schule in Ausbildung individuell unterstützen und dadurch die berufliche Eingliederung der Schüler erleichtern. Die neue Leistung ergänzt bestehende ehrenamtliche Ausbildungspatenschaftsprojekte, die von Verbänden, Vereinen, Kirchen, Gewerkschaften oder anderen Organisationen ins Leben gerufen wurden und in denen ehrenamtlich engagierte Bürger junge Menschen beim Übergang in eine Berufsausbildung unterstützen. Das bereits bestehende ehrenamtliche Engagement ist Vorbild für die Einführung der Berufseinstiegsbegleitung.

3. In Ausnahmefällen Förderung einer zweiten Berufsausbildung mit Berufsausbildungsbeihilfe

Vereinzelte junge Menschen trotz erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung im erlernten Beruf eine Perspektive. Eine zweite Ausbildung, die erst berufliche Perspektiven schafft, darf in diesen Fällen aber nicht daran scheitern, dass dem Auszubildenden trotz bestehenden Bedarfs die finanziellen Mittel fehlen, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Eine insoweit derzeit bestehende Lücke im Arbeitsförderungsrecht wird mit diesem Gesetz geschlossen: In besonders gelagerten Fällen, in denen es bisher an einer Fördermöglichkeit fehlte, wird die Förderung mit Berufsausbildungsbeihilfe während einer Zweitausbildung im Rahmen einer Ermessenleistung ermöglicht.

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung der Vorlage auf Drucksache 16/8718 in der 86. Sitzung am 7. Mai 2008 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diese erfolgte in der 87. Sitzung am 26. Mai 2008.

Die Anhörungsteilnehmer haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 16(11)980 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB)

- DGB-Jugend
- Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB)
- Deutscher Industrie und Handelskammertag (DIHK)
- Kooperationsverband Jugendsozialarbeit
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)
- Prof. Dr. Reinhold Weiß
- Prof. Dr. Eckart Severing
- Gert Hager.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)**, der **Deutsche Industrie und Handelskammertag (DIHK)** und der **Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)** äußerten sich in einer gemeinsamen Stellungnahme wie folgt: Die Integration benachteiligter Jugendlicher in Ausbildung sei ein wichtiges Anliegen, welches ausdrücklich unterstützt würde. Es seien jedoch Änderungen erforderlich. Insbesondere müsse die Zielgruppe enger gefasst werden. Darüber hinaus müsse die Finanzierung der im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Instrumente aus Steuermitteln erfolgen. Die im Kabinettsbeschluss vorgenommenen Anpassungen gegenüber den ersten Entwürfen reichten nach Meinung der Sachverständigen bei weitem nicht aus. Sie appellierten an den Gesetzgeber, den Ausbildungsbonus klar auf jene Jugendlichen zu begrenzen, die ansonsten keine Chance auf eine betriebliche Ausbildung hätten, Fehlanreize und Mitnahmeeffekte zu vermeiden und den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)** und der **DGB Jugend** begrüßten die Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) im Rahmen der Qualifizierungsinitiative der Bundesregierung, jungen Menschen, die sich nach der Schule erfolglos um eine Ausbildung bemüht hätten, den direkten Übergang in eine Berufsausbildung zu erleichtern. Eine betriebliche Ausbildung schaffe die Voraussetzungen für dauerhafte Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt. Es bestehe ein Missverhältnis zwischen den Erfolgsmeldungen des Ausbildungspakts und der Lebenswirklichkeit junger Menschen. Nach wie vor verharre der Anteil der Betriebe, die ausbilden, bei 24 Prozent. Nach wie vor seien bundesweit mehr als 300 000 junge Menschen als so genannte Altbewerberinnen und -bewerber auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Der DGB erinnerte daran, dass nur eine solidarische Finanzierung der Ausbildung durch eine Umlage in Betracht käme und gesetzliche Schritte hierzu überflüssig seien. Aus den gleichen Erwägungen heraus würden erhebliche Bedenken gegenüber Versuchen bestehen, die betriebliche Ausbildung mit öffentlichen Mitteln zu subventionieren. Insofern könne der Gesetzentwurf des BMAS nur als einmalige, der besonderen Situation geschuldete Ausnahmeregelung verstanden werden. An folgenden Stellen müsste im Gesetzentwurf noch nachgearbeitet werden: Das Kriterium der Zusätzlichkeit sollte verändert werden, um Mitnahmeeffekte und Fehlanreize zu vermeiden. Zudem sollte die Zielgruppe enger gefasst werden. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, sollte des Weiteren die eine Hälfte des Auszahlungsbonus erst nach der Probezeit, der andere Teil nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung ausgezahlt werden. Die Evaluation sollte auf eine breitere Basis gestellt werden. Die Finanzierung müsse aus Steuermitteln erfolgen.

Die **Bundesagentur für Arbeit** (BA) begrüßte grundsätzlich die befristete gesetzliche Regelung zur Gewährung eines Ausbildungsbonus. Die Situation auf dem Ausbildungsmarkt werde trotz der im laufenden Ausbildungsjahr eingetretenen positiven Entwicklungen auch in den nächsten Jahren angespannt bleiben. Dies gelte insbesondere für benachteiligte junge Menschen (förderungsbedürftige Auszubildende gemäß § 242 SGB III) und junge Menschen, die sich bereits in den Vorjahren erfolglos um einen Ausbildungsplatz bemüht haben (Altbewerber). Es seien deshalb weiterhin besondere Anstrengungen erforderlich, um den hohen Anteil von unversorgten Bewerbern und Altbewerbern abzubauen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedürfe es einer Ausweitung des Angebots in Form zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze. Hierzu könne die Zahlung eines Ausbildungsbonus und die damit verbundene Entlastung der Arbeitgeber von den Kosten der Ausbildung beitragen. Folgende Aspekte wurden in der rechtlichen Ausgestaltung kritisch bewertet und hierzu Änderungsvorschläge unterbreitet: Die Finanzierung des Ausbildungsbonus für junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II sollte nach Auffassung der BA analog den sonstigen ausbildungsfördernden Leistungen (abH, BaE) aus Bundesmitteln erfolgen. Folgende Kritikpunkte wurden benannt: Der Ausbildungsbonus sollte als Ermessensleistung statt als Rechtsanspruch für Arbeitgeber ausgestaltet sein; der Arbeitgeber müsse klarer definiert werden; besonders benachteiligte Jugendliche mit multiplen Vermittlungshemmnissen sollten auch dann zum förderungsfähigen Personenkreis gehören, wenn sie im selben Jahr die Schule verlassen würden und schlussendlich müsse der zweite Auszahlungszeitpunkt überarbeitet werden.

Das **Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit** (IAB) befürwortete den Entwurf. Der Vorschlag eines Ausbildungsbonus in Form eines Lohnkostenzuschusses für Altbewerber setze an den tatsächlichen Problemen auf dem Ausbildungsmarkt an. Insgesamt sei die Ausgestaltung des Ausbildungsbonus als Kombination aus Zusatzlichkeitskriterium und einer engen Zielgruppenorientierung im Vergleich zu allgemeinen und übergreifenden Abgaben- oder Bonussystemen positiv zu bewerten. Probleme oder unerwünschte Nebeneffekte könnten sich vor allem aus den komplexen Einflussfaktoren auf den betrieblichen Schwellenwert und durch mögliche prozyklischen Effekte ergeben. Es sollte im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitforschung analysiert werden, ob die Kombination von Zielgruppenorientierung und Zusatzlichkeitsbedingung die Erwartungen erfüllen kann oder lediglich zu einer Verschiebung des Problems zu Lasten bestimmter Personengruppen unter den Erstbewerbern führe. Einer solchen Entwicklung könnte möglicherweise entgegengewirkt werden, indem man die Zuschüsse in ihrer Höhe differenziert, z. B. könnte ein Altbewerber bei gleichem Schulabschluss einen höheren Bonus erhalten als ein Neubewerber.

Der **Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit** unterstützte das Vorhaben, mit einem Ausbildungsbonus zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für Jugendliche zu erschließen. Um das ehrgeizige Förderziel zu erreichen, mittelfristig zusätzlich 100 000 Ausbildungsplätze für Altbewerber/Altbewerberinnen zu schaffen, müssten die Zuschüsse an Arbeitgeber jedoch großzügiger bemessen werden. Unbedingt notwendig sei es, den Ausbildungsbonus durch Angebote einer sozialpädagogischen Begleitung für die jungen Men-

schen und eine Unterstützung der Betriebe beim Ausbildungsmanagement zu flankieren. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit forderte außerdem, den neuen Ausbildungsbonus auch im SGB II zu verankern. Der vorliegende Gesetzentwurf sähe vor, dass tausend Schulen als Standorte für die Umsetzung der Berufseinstiegsbegleitung von der Agentur für Arbeit per Anordnung ausgewählt würden. Aus Sicht des Kooperationsverbundes sei es aber unbedingt notwendig, dass die Schulen ihrer Beteiligung aktiv zustimmten, damit die nötige Kooperation zwischen Berufseinstiegsbegleiter/-begleiterinnen und Schulen gelingen könne. Der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit wandte sich ausdrücklich gegen die Gesetzesvorschrift zum neu gefassten § 421s Abs. 6 SGB III, mit dem für die Umsetzung der Berufseinstiegsbegleitung zwingend die Anwendung des Vergaberechts vorgeschrieben werde. Die vorgesehene modellhafte Umsetzung der Berufseinstiegsbegleitung sollte zum Anlass genommen werden, ein alternatives Verfahren zur Ausschreibungspraxis anzuwenden, mit dem der Aufbau eines verlässlichen und lokal abgestimmten Angebots der Berufseinstiegsbegleitung ermöglicht werde.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Reinhold Weiß** äußerte sich hauptsächlich zum Ausbildungsbonus. Die vorgesehene Förderung einer Einstiegsbegleitung in 1 000 Schulen erscheine ebenso wie die Einführung der Förderung einer Zweitausbildung als eine sinnvolle Ergänzung des Förderinstrumentariums. Beides sei weitgehend unbestritten. Den Ausbildungsbonus bewertete er wie folgt: Die derzeitige Zielgruppendefinition erscheine als zu weitgehend. Da vermutlich vor allem Betriebe ermutigt werden könnten, zusätzliche Ausbildungsplätze anzubieten, die bislang über weniger Erfahrung verfügen, seien qualitative Probleme im Verlauf der Ausbildung zu erwarten. Dies gelte umso mehr, als es sich bei der Zielgruppe der Altbewerber um Jugendliche mit schwächeren schulischen Leistungen und aus einem tendenziell weniger lernförderlichen Umfeld handele. Die Förderung sollte in der Förderpraxis mit den Möglichkeiten zur Unterstützung und sozialpädagogischen Begleitung der betrieblichen Ausbildung leistungsschwächerer Jugendlicher, die zum 1. Oktober 2007 mit dem Gesetz zur Verbesserung der Qualifizierung von jüngeren Menschen mit Vermittlungshemmnissen geschaffen wurde, verbunden werden. Diese neuen Instrumente sowie die bereits bestehenden ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) sollten stärker genutzt werden. Sie könnten einen Beitrag zum Ausbildungserfolg und der Reduzierung von Ausbildungsabbrüchen leisten.

Der **Sachverständige Prof. Dr. Eckart Severing** befürwortete den Ausbildungsbonus generell. Folgende Punkte seien jedoch kritisch zu bemerken: Der Kreis der förderfähigen Altbewerber sei zu weit gefasst. Damit bestehe die Gefahr, dass in besonderer Weise benachteiligte Jugendliche von diesem Gesetz gerade nicht profitierten, weil sich Arbeitgeber grundsätzlich im Rahmen von Ermessensleistungen auch die Ausbildung von gut vorqualifizierten Altbewerbern subventionieren lassen könnten. Um die Betriebe zu ermutigen, geförderte Auszubildende bis zum Abschluss der Ausbildungszeit aufrechtzuerhalten, sollte Anspruch auf die Zahlung von mindestens der Hälfte des Ausbildungsbonus erst nach Abschluss der Ausbildung erhoben werden können. Alternativ könnte auch die Anforderung, geförderte Auszubildende nach erfolgreich absolvierter Abschlussprüfung befristet für sechs oder zwölf Monate zu übernehmen,

dazu beitragen, dass die Betriebe sich in besonderer Weise engagieren würden.

Zur Berufseinstiegsbegleitung wurde ausgeführt, dass auf Seiten der Schulen ein besonderes Engagement erforderlich sei, wenn sie sich nicht nur die Vermittlung von Schulabschlüssen, sondern auch den erfolgreichen Berufseinstieg ihrer Schüler zum Ziel setzen sollen. Daher sei das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren der Auswahl der Schulen durch „Anordnung“ zu überdenken. Ein Bewerbungsverfahren von Trägern und Schulen um Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung, das insbesondere die Qualität der eingereichten Anträge würdigt, wäre vorzuziehen. Die Berufseinstiegsbegleitung sollte zudem mit Instrumenten einer frühen und breiten Berufsberatung kombiniert werden.

Der **Sachverständige Gert Hager** bezeichnete den Ansatz, einen Bonus für Ausbildung für Altbewerber plus sozialpädagogische Begleitung während der betrieblichen Ausbildung zu gewähren, als richtungweisenden Ansatz, um Jugendliche mit Problemen eine berufliche Perspektive zu geben. Die demografische Entwicklung sowie die durch (Langzeit-)Arbeitslosigkeit verursachten erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden ließen keinen anderen Weg offen, als möglichst jeden jungen Menschen in Deutschland den individuellen Fähigkeiten entsprechend auszubilden. Das Gesetzesvorhaben „Ausbildungsbonus“ sei mit Sicherheit ein Weg in die richtige Richtung, um leistungsschwache junge Bürger nicht ins Abseits gleiten zu lassen. Zu den im Entwurf genannten Personenkreis seien noch einige Gruppen hinzuzufügen: Förderschüler, EQJ-Absolventen ohne Ausbildungsplatz und Ausbildungsabbrecher. Die Hürde des Nachweises für die Bemühungen eines Ausbildungsplatzes dürfe nicht zu hoch liegen. Für die Frage der Zusätzlichkeit von Lehrstellen sollte eine Öffnungsklausel für bereits deutlich über Bedarf ausbildende Betriebe aufgenommen werden. Von besonderer Bedeutung sei jedoch die noch einzuführende Koppelung mit abH-Maßnahmen. Ohne dieses Instrument bestehe die große Gefahr, dass das Programm von den Unternehmen zwar als gut gemeint aufgenommen, zugleich aber als praxisfremd verworfen werde.

IV. Beratung und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8718 in seiner 90. Sitzung am 4. Juni 2008 abschließend beraten.

Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde dem Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/8718 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 16(11)1004 empfohlen.

Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. wurde die Ablehnung des nachfolgend abgedruckten Änderungsantrages der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 16(11)954 beschlossen.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. in Nummer 4 werden unter § 421r (Ausbildungsbonus) Absatz 1, Sätze 1 und 2 gestrichen.

§ 421r Absatz 1 lautet danach wie folgt: „Der Ausbildungsbonus kann an Arbeitgeber geleistet werden, die förderungsbedürftige Auszubildende zusätzlich betrieblich ausbilden. Förderungsbedürftig sind Auszubildende, die

1. *sich bereits seit mehr als einem Jahr erfolglos um eine berufliche Ausbildung im Sinne von Absatz 3 bemühen und*
2. *höchstens einen mittleren Schulabschluss haben und*
3. *lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind.“*
2. *§ 421r Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst: „50 Prozent des Ausbildungsbonus werden nach Ablauf der Probezeit und 50 Prozent nach absolvierter erster Abschlussprüfung ausgezahlt.“*
3. *Nach § 421r Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt: „(12) Die Kosten trägt der Bund.“*
4. *Nach § 421s Absatz 10 wird folgender Absatz 11 eingefügt: „(11) Die Kosten trägt der Bund.“*
5. *Nach Artikel 3 wird einer neuer Artikel 4 eingefügt:*

Änderung im Berufsbildungsgesetz (BBiG)

In § 14 Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Auszubildende werden zur Erfüllung ihrer Pflicht gemäß Nr. 1 unterstützt durch ausbildungsbegleitende Hilfen gemäß den Vorschlägen des Sozialgesetzbuches.“

Begründung:

Mit den Änderungen wird die Gefahr von Mitnahmeeffekten und Fehlanreizen auf dem Ausbildungsmarkt verringert. Der Kreis der Geförderten wird eingegrenzt auf die tatsächlichen Problemfälle unter den Altbewerbern. Erfasst werden nunmehr nur noch Altbewerber, die maximal über einen Real-schulabschluss verfügen und bereits seit mehr als einem Jahr vergeblich auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz sind und individuell benachteiligt sind. Alleiniges Ziel des Ausbildungsbonus ist damit, solche Jugendlichen zu erreichen, die ohne Ausbildungsbonus so gut wie keine Chance auf eine betriebliche Ausbildung erhalten.

Um stärkere Anreize zu setzen, die Ausbildung auch zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, und damit Mitnahmeeffekte zu vermeiden, wird die erste Hälfte des Bonus nach der Probezeit und die zweite Hälfte erst nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung ausgezahlt.

Der Ausbildungsbonus wird nicht aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit, sondern aus Steuermitteln finanziert. Der Ausbildungszuschuss wird als ausbildungsbegleitende Hilfe als Regelförderung im Berufsausbildungsgesetz vorgesehen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** führte aus, dass der Ausbildungsbonus ein geeignetes Instrument sei, um auch denjenigen Jugendlichen eine Chance zu geben, die bislang vom Aufschwung am Arbeits- und Lehrstellenmarkt noch nicht profitieren konnten. Insbesondere solle denjenigen geholfen werden, die seit mehreren Jahren vergeblich versuchten, eine Lehrstelle zu bekommen. Man habe zudem einer Reihe von gemeinsamen Vorschlägen der Sozialpartner Rechnung getragen. Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, solle der Ausbildungsbonus für Auszubildende mit einem mittleren Schulabschluss unabhängig von der Abschlussnote als Ermessensleistung und nicht als Rechtsanspruch gestaltet werden. Durch einen geänderten Auszahlungsmodus werde die Attraktivität des Ausbildungsbonus für die Arbeitgeber ge-

steigert und zugleich der erfolgreiche Abschluss als Zielsetzung der Ausbildung betont. Auch sei eine Leistungsanrechnung möglich für den Fall, dass der Arbeitgeber den förderungsbedürftigen Auszubildenden aus der bei ihm geförderten Einstiegsqualifizierung übernimmt. Eine Finanzierung durch Beitragsmittel sei der richtige Weg. Es sei im Interesse der Beitragszahler, dass man durch frühzeitiges Handeln dafür Sorge, Menschen dauerhaft in den Arbeitsmarkt zu integrieren und damit unabhängig von Transferleistungen zu halten.

Die **Fraktion der SPD** stellte fest, dass Bildung, Ausbildung und lebenslanges Lernen die beste Arbeitslosenversicherung sei. Ziel des Gesetzentwurfes sei es, zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze für Altbewerber zu fördern, denn die Zahl derjenigen, die länger als ein Jahr nach einem Ausbildungsplatz suchten, sei mit 300 000 sehr hoch. Man wolle diesen Jugendlichen mit Mitteln der Bundesagentur für Arbeit helfen. Damit stärke man die vorsorgende Arbeitsmarktpolitik der Bundesagentur für Arbeit. Aus der Anhörung – und im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen verankert – habe man insbesondere die folgenden Änderungsvorschläge aufgegriffen: 1. Bei der Pflichtleistung des Ausbildungsbonus habe man eine Einschränkung vorgenommen, indem man die Realschüler mit vermeintlich schlechtem Schulabschluss in Deutsch oder Mathematik in die Ermessungsleistung genommen habe. 2. So genannte Insolvenzabbrecher würden mit in den Gesetzentwurf aufgenommen. 3. Jugendliche, die bisher eine geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung durchlaufen hätten, würden nicht grundsätzlich von dem Gesetz ausgeschlossen. Die dafür erbrachte Leistung sei auf den Ausbildungsbonus anzurechnen. 4. Der Auszahlungszeitpunkt werde zu 50 Prozent nach Ende der Probezeit und zu 50 Prozent bei Anmeldung zur Abschlussprüfung ausgezahlt.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass die Änderungsanträge ihrer Fraktion leider nur wenig Berücksichtigung gefunden hätten. Die Kernforderung – die Finanzierung aus Steuermitteln statt aus Beitragsmitteln sicherzustellen – sei nicht berücksichtigt worden. Auch bei der Auszahlung hätte man sich gewünscht, dass die zweite Tranche erst nach absolvierter erster Abschlussprüfung gezahlt würde. Obwohl die Koalition dem Anliegen der Fraktion der FDP, den Kreis der Förderberechtigten einzugrenzen, teilweise Rechnung getragen hätte und auch das Bemühen der Koalition, die Auszubildenden aus Insolvenzbetrieben aufzunehmen, anzuerkennen sei, sehe man sich auf Grund der Finanzierung nicht in der Lage, dem Gesetzentwurf in der Endfassung zuzustimmen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** sprach sich gegen den Gesetzentwurf aus. Insgesamt könne man den Gesetzentwurf als „Gesetz zur Verbesserung der Mitnahmeeffekte für förderungswürdige Unternehmen“ bezeichnen. Das Modell der Berufseinstiegsbegleiter des Gesetzentwurfes sei zwar positiv zu bewerten, insgesamt gehe aber auch der Änderungsantrag am Ziel vorbei, denn er greife die Kritikpunkte aus der Anhörung nicht wirklich auf. Die verbindliche Verknüpfung des Bonus mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen sei trotz allgemeiner Forderung nicht aufgegriffen worden. Der Änderungsantrag mache kein sinnvollerer Gesetz aus dem Gesetzentwurf. Im Übrigen sei dem Problem mangelnder Ausbildungsmöglichkeiten förderungsbedürftiger junger Menschen wirksamer mit einer Ausbildungsplatzumlage zu

begegnen. Man werde den Gesetzentwurf aus den genannten Gründen ablehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, dass die Koalitionsfraktionen zumindest der härtesten Kritik der Sachverständigen entgegengekommen seien. Dies sei jedoch auch nicht zu vermeiden gewesen. Man sei aber immer noch der Meinung, dass Mitnahmeeffekte noch nicht ausgeschlossen seien. Es bliebe dabei, dass man mit der Regelung Betriebe fördere, die weniger oder mindestens gleich viel Ausbildungsplätze anböten als im vergangenen Jahr. Das Kriterium der Zusätzlichkeit sei damit äußerst durchlässig. Eine Finanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit sei auch abzulehnen. Die Finanzierung sei nicht die Aufgabe der Beitragszahler. Den Ausbildungsbonus erachte man in der Sache als nicht sinnvoll. Man sei der Auffassung, dass man im Bereich der Ausbildung sehr viel grundlegender reformieren müsse. Mit dem Gesetzentwurf löse man in keiner Weise die grundsätzlichen Probleme des dualen Systems. Man müsse weg von Übergangssystemen, die pro Jahr mindestens 3,5 Mrd. Euro kosten würden. Aus diesem Grunde lehne man den Gesetzentwurf ab.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/8718 verwiesen. Hinsichtlich des vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für Auszubildende mit einem mittleren Schulabschluss soll der Ausbildungsbonus – unabhängig von der Abschlussnote – als Ermessensleistung gestaltet werden. Hierdurch wird der intensiven fachlichen Diskussion im Gesetzgebungsverfahren über den Umfang der Zielgruppe der Altbewerber, die mit dem Ausbildungsbonus als Anspruchs- oder Ermessensleistung gefördert werden können, Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

In die Förderung mit dem Ausbildungsbonus werden auch sogenannte „Insolvenzauszubildende“ einbezogen, wenn deren Vermittlung in ein neues Ausbildungsverhältnis aus in der Person liegenden Gründen erschwert ist. Bei einer aufgrund Insolvenz, Stilllegung oder Schließung des ausbildenden Betriebes erfolgenden vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist es für den Auszubildenden besonders wichtig, schnell einen neuen Arbeitgeber zu finden, bei dem er seine Ausbildung fortsetzen kann. Dies fällt besonders Auszubildenden schwer, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegenden Umständen erschwert ist. Daher wird auch für diesen Personenkreis die Förderung mit dem Ausbildungsbonus als Ermessensleistung ermöglicht. Der Vorrang von Leistungen Dritter für den gleichen Zweck (vgl. § 421r Abs. 8 des Gesetzentwurfes) gilt auch insoweit.

Zudem wird § 421r Abs. 1 Satz 4 Nr. 1a sprachlich an Nummer 1b angepasst, um deutlich zu machen, dass es auf

Bewerbungsbemühungen für einen Ausbildungsbeginn in früheren Jahren ankommt.

Zu Buchstabe b

Der Förderungsausschluss für den Fall, dass die Einstellung bei einem Arbeitgeber erfolgt, bei dem der Auszubildende bereits eine geförderte betriebliche Einstiegsqualifizierung durchlaufen hat, wird gestrichen. In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 421r vorliegen, wird damit für Arbeitgeber ein weiterer Anreiz geschaffen, Teilnehmer an geförderten Einstiegsqualifizierungen unmittelbar auf einem zusätzlich geschaffenen betrieblichen Ausbildungsplatz als Auszubildende zu übernehmen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeanpassungen.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einführung der Regelung unter Buchstabe d zur Anrechnung von Leistungen, die für eine vorhergehende betriebliche Einstiegsqualifizierung erbracht wurden. Die Auszahlungsbestimmung wird in Buchstabe f in den neuen Absatz 10 übernommen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe b. Der neue Absatz 8 enthält eine Leistungsanrechnungsbestimmung für den Fall, dass der Arbeitgeber den förderungsbedürftigen Auszubildenden aus der bei ihm geförderten Einstiegsqualifizierung übernimmt.

Die von der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Förderung der Einstiegsqualifizierung nach § 235b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bzw. nach dem Sonderprogramm Einstiegsqualifizierung Jugendlicher erbrachte Leistung wird nach Satz 1 vom Ausbildungsbonus abgezogen, um zu verhindern, dass ein Arbeitgeber, nachdem er den Auszubildenden bereits im Rahmen der geförderten Einstiegsqualifizierung kennenlernen und auf die Ausbildung vorbereiten konnte, für die zusätzliche Einstellung dieses Auszubildenden den Ausbildungsbonus in voller Höhe erhält. Die Begleitforschung zum Sonderprogramm Einstiegsqualifizierung Jugendlicher hat gezeigt, dass bereits heute viele Betriebe die Option nutzen, die Teilnehmer der Einstiegsqualifizierung anschließend in betriebliche Ausbildung zu übernehmen, so dass bei der Schaffung eines darüber hinausgehenden Anreizes die durch die Einstiegsqualifizierung für den Betrieb entstandenen Vorteile zu berücksichtigen sind.

Satz 2 verhindert einen doppelten Abzug. Erfolgt eine Anrechnung der im Rahmen der Einstiegsqualifizierung erlangten Qualifikation auf die Ausbildung, würde aufgrund dieser

Anrechnung ohne die Regelung in Satz 2 der Ausbildungsbonus gemäß Absatz 6 Satz 4 reduziert. Auf den reduzierten Ausbildungsbonus würden wiederum die für die Durchführung der Einstiegsqualifizierung erhaltenen Leistungen angerechnet. Es käme zu einem doppelten Abzug, der nicht interessengerecht wäre.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zu Buchstabe d. Aufgrund der Leistungsanrechnung bei einer vorhergehenden Einstiegsqualifizierung ist eine Klarstellung erforderlich, dass die Regelung der Auszahlung in zwei Teilbeträgen an den im Einzelfall zu leistenden Betrag anknüpft. Es werden jeweils 50 Prozent des nach Einrechnung von eventuellen Erhöhungen bzw. Abzügen als Ausbildungsbonus zu leistenden Betrages gezahlt. Dies wird durch die Verschiebung des bisherigen Absatzes 6 Satz 5 in den neuen Absatz 10 und eine Anpassung des Wortlauts der Auszahlungsregelung erreicht.

Durch die Erhöhung des ersten Teilbetrages von 30 auf 50 Prozent wird die Attraktivität des Ausbildungsbonus für Arbeitgeber gesteigert. Die Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes für den zweiten Teilbetrag auf die Anmeldung des Auszubildenden zur Abschlussprüfung betont, dass das Ziel der Ausbildung ihr erfolgreicher Abschluss ist. Durch die spätere Auszahlung wird die Bedeutung der Ausbildungsleistung des Arbeitgebers für das Erreichen dieses Zieles stärker hervorgehoben.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zu den Buchstaben d und f.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Erfahrungen aus der Praxis haben verdeutlicht, dass auch eine enge Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern vor Ort für den Erfolg der Berufseinstiegsbegleitung entscheidend ist. Daher wird auch hier eine Pflicht zur Zusammenarbeit ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben.

Zu Buchstabe b

Die Änderung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf. Es wird im Gesetz betont, dass bei der Auswahl der Schulen, an denen die Berufseinstiegsbegleitung zur Erprobung durchgeführt wird, eine Einbeziehung der Schulen und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wichtig ist.

Berlin, den 4. Juni 2008

Stefan Müller (Erlangen)
Berichterstatter

